



Geschäftszahl: 22.864
vom 27.05.2024

NOTARIATSAKT

aufgenommen von mir -----
----- **Dr. Rupert Brix** -----
öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010
Wien, Seilerstätte 28.-----

In den Räumlichkeiten der Österreichische Post Aktiengesellschaft in 1030 Wien,
Rochusplatz 1, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, sind erschienen: -----

Die Parteien: -----

1. **Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer** als Bevollmächtigte gemäß Vollmacht
Beilage ./A der **Post 107 Beteiligungs GmbH**, FN 435265 x, 1030 Wien, Rochus-
platz 1, und -----
2. **Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer** als Bevollmächtigte gemäß Vollmacht
Beilage ./B der **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, FN 180219 d, 1030
Wien, Rochusplatz 1. -----

Die Parteien legen mir die diesem Notariatsakt beigeheftete, von ihnen am
27. (siebenundzwanzigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) errichteten Privatur-
kunden, nämlich einen -----

----- VERSCHMELZUNGSVERTRAG -----

zur notariellen Bekräftigung vor.-----

Die Privaturkunden wurden von mir im Sinn des § 54 NO (Paragraph vierundfünfzig der Notariatsordnung) geprüft und unterzeichnet. -----

Die Identität der Parteien wurde mir durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Sinn des § 36b Abs 2 NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei der Notariatsordnung) bestätigt. -----

Dieser Notariatsakt und die Privaturkunden wurden den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und hierauf der Notariatsakt unterschrieben. -----

Wien, am 27. (siebenundzwanzigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig). -----

Post 107 Beteiligungs GmbH



iV Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer

Österreichische Post Aktiengesellschaft



iV Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer




DR. RUPERT BRIX
öff. Notar



VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

Post 107 Beteiligungs GmbH

mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Rochusplatz 1
FN 435265 x

als übertragende Gesellschaft einerseits

und

Österreichische Post Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Wien
1030 Wien, Rochusplatz 1
FN 180219 d

als übernehmende Gesellschaft andererseits

§ 1 Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **Post 107 Beteiligungs GmbH**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 435265 x, mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Rochusplatz 1 (im Folgenden „übertragende Gesellschaft“). Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien.

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 180219 d, mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Rochusplatz 1 (im Folgenden „übernehmende Gesellschaft“). Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien.

1.3 Stammkapital der übertragenden Gesellschaft

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, FN 180219 d, Wien, mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 35.000,-- entsprechenden Geschäftsanteil.

1.4 Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft

Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 337.763.190,-- und ist zur Gänze geleistet.

Da das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft höher als das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft ist, tritt durch die Verschmelzung kein kapitalentsperrender Effekt ein. Maßnahmen zur Vermeidung eines kapitalentsperrenden Effekts müssen somit nicht ergriffen werden.

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung (Übertragungsvereinbarung gemäß § 234 iVm § 220 Abs 2 Z 2 AktG)

Post 107 Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der

übertragenden Gesellschaft mit **Österreichische Post Aktiengesellschaft** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**"). Die Verschmelzung findet unter Anwendung der modifizierten Buchwertfortführung gemäß § 202 Abs 2 Z 2 und 3 UGB und unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt.

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 als Schlussbilanz im Sinn von § 234 iVm § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern der Firmenbuchanmeldung beigelegt.

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 31.12.2023 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen und treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenden Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt.

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.

2.5 Positiver Verkehrswert

In der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen.

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben jeweils einen positiven Verkehrswert. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der übernehmenden Gesellschaft jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu und werden nennenswerte Einsparungseffekte durch Wegfall der übertragenden Gesellschaft erzielt. Die übernehmende Gesellschaft ist auch nach Vollzug der Verschmelzung in der Lage, sämtliche allfällige Gläubiger der übertragenden Gesellschaft als auch jene der übernehmenden Gesellschaft vollständig zu befriedigen bzw. diesen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung

3.1 Keine Gewähr von Anteilen

Da die **Österreichische Post Aktiengesellschaft** Alleingesellschafterin der **Post 107 Beteiligungs GmbH** ist, hat gemäß § 234 iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird daher aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht; es werden keine Anteile gewährt.

3.2 Kein Umtauschverhältnis

Im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse sind weitere Angaben über das Umtauschverhältnis und dessen Durchführung sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 3 AktG) (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet.

3.3 Gewinnberechtigung

Weiters sind im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse besondere Festsetzungen über den Zeitpunkt, von dem an die Anteile der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft gewähren (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 4 AktG) entbehrlich (siehe auch § 232 Abs 1 AktG).

3.4 Keine besonderen Rechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt Gesellschaftern oder anderen Personen besondere Rechte und Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden nicht gesetzt.

3.5 Keine besonderen Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

Keinem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt. In der übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

Aus Anlass der Verschmelzung hat weder eine Abschlussprüfung noch eine Verschmelzungsprüfung stattgefunden. Dementsprechend werden aus Anlass der Verschmelzung weder einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Verschmelzungsprüfer oder sonstigen Personen ein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des

Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

4.3 Prüfung der Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben.

§ 5 Vereinfachte Verschmelzung durch Aufnahme durch die Alleingeschafterin

5.1 Verzicht der Alleingeschafterin der übertragenden Gesellschaft

Österreichische Post Aktiengesellschaft hat auf die Einhaltung aller für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft und der im Verschmelzungsvorgang iSd §§ 96 Abs 2, 97 GmbHG iVm §§ 221a Abs 1–3, 232 Abs 2 AktG vorgesehenen Förmlichkeiten hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft verzichtet.

5.2 Entfall von Prüfungen und Berichterstattungen

Da die **Österreichische Post Aktiengesellschaft** Alleingeschafterin der übertragenden **Post 107 Beteiligungs GmbH** ist und sich im Sinne des § 232 Abs 1 AktG daher alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, sind nachstehende Prüfungen und Berichte nicht erforderlich und werden auch nicht erstellt:

- die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführung der übertragenden und des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220a AktG),
- die Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220b AktG) und
- die Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220c AktG). Eine entsprechende Information

des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 232 Abs 3 AktG über die geplante Verschmelzung ist erfolgt (§ 234 iVm § 232 Abs 3 AktG).

5.3 Unterbleiben der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Da die übertragende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist, ist die Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich (§ 234 iVm § 232 Abs 1a AktG) und hat die übernehmende Gesellschaft auf die Einberufung einer Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft, in der über die Zustimmung der Verschmelzung beschlossen wird, verzichtet (siehe auch Punkt 5.1).

5.4 Entfall der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Der Vorstand der **Österreichische Post Aktiengesellschaft** hat auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft verzichtet (§ 234 iVm § 231 Abs 2 AktG), da diese Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

5.5 Verzicht auf die Aufnahme von Bedingungen für eine Barabfindung

Die **Österreichische Post Aktiengesellschaft** als Alleingesellschafterin der **Post 107 Beteiligungs GmbH** hat mit schriftlicher Erklärung auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gemäß § 234b Abs 1 AktG, die Anteilsinhabern der **Post 107 Beteiligungs GmbH** von der **Österreichische Post Aktiengesellschaft** oder einem Dritten angeboten wird sowie auf ihr Recht auf Barabfindung gemäß § 234b Abs 2 und 3 AktG verzichtet.

§ 6 Kosten und Abgaben

6.1 Begünstigungen UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen.

6.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder Grundstücken gleichgestellte Rechte.

6.3 Mietverträge

Die übertragende Gesellschaft hat keine Bestandverträge abgeschlossen.

6.4 Kosten

Sämtliche mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.

§ 7 Vollmacht

7.1 Übertragung Vermögen

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, **Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer**, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 8.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch.

7.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit **Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer**, gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 8.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der

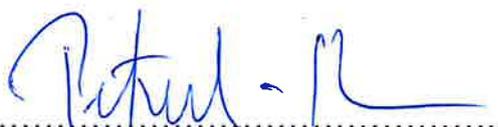
zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.

8.2 Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

Wien, am 27.05.2024

Post 107 Beteiligungs GmbH



.....
iV Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer

Österreichische Post Aktiengesellschaft



.....
iV Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer

gefertigt gemäß § 54 NO



DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

LEERSEITE

Beilage ./A zur Geschäftszahl: 22.864

LEERSEITE

SPEZIALVOLLMACHT
zur Errichtung eines Verschmelzungsvertrages

Wir, **Post 107 Beteiligungs GmbH**, Wien, FN 435265 x, ermächtigen und bevollmächtigen hiemit

Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer, geb. 26.05.1966,

in unserem Namen und mit Rechtswirksamkeit für uns

1. einem Verschmelzungsvertrag zwischen **Post 107 Beteiligungs GmbH**, Wien, FN 435265 x, als übertragende Gesellschaft einerseits und **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, Wien, FN 180219 d, als übernehmende Gesellschaft andererseits zu errichten, mit welchem die **Post 107 Beteiligungs GmbH** als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **Österreichische Post Aktiengesellschaft** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG gemäß Artikel I UmgrStG verschmolzen wird, dies unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023, dies ohne Gewährung von Geschäftsanteilen im Hinblick auf § 224 Abs 1 Z 1 AktG, insbesondere zu erklären, dass die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft jeweils einen positiven Verkehrswert besitzen, dass alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 aufscheinen, zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft keine Liegenschaften, Liegenschaftsanteile oder Superädifikate gehören, die Begünstigungen von Artikel I UmgrStG in Anspruch genommen werden, dass aus Anlass der Verschmelzung keinem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstands einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt wird, alle übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages festzulegen und für uns den Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsakts zu errichten,
2. alle übrigen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsvertrag, auch in Form eines Notariatsaktes, abzugeben,
sowie sämtliche für die Durchführung der Verschmelzung erforderlichen Maßnahmen zu setzen, Erklärungen abzugeben, auch in notariell beglaubigter Form bzw. in Form eines Notariatsakts.

Die genannte Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt Untervollmachten zu erteilen.

Die genannte Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt sämtliche Handlungen unter Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens vorzunehmen.

22. MAI 2024

Wien, am

Post 107 Beteiligungs GmbH



Dipl.-Ing. Walter Oblin
[beglaubigte Fertigung]

LEERSEITE



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1967/2024

X/wr

Die Echtheit vorstehender Firmazeichnung des Herrn Diplomingenieur Walter **Oblin**, geboren am 4. (vierten) Mai 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig), als Geschäftsführer der **Post 107 Beteiligungs GmbH**, FN 435265x, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Rochusplatz 1, wird bestätigt. -----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die selbständige Vertretungsberechtigung des Vorgenannten für die unter FN 435265x eingetragene **Post 107 Beteiligungs GmbH**. -----

Weiters bestätige ich, dass die Partei erklärt hat, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 22. (zweiundzwanzigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) -----



DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

LEERSEITE

Beilage ./B zur Geschäftszahl: 22.864

LEERSEITE

SPEZIALVOLLMACHT
zur Errichtung eines Verschmelzungsvertrages

Wir, **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, Wien, FN 180219 d, ermächtigen und bevollmächtigen hiemit

Mag. Friederike Petznek-Stadlbauer, geb. 26.05.1966,

in unserem Namen und mit Rechtswirksamkeit für uns

1. einem Verschmelzungsvertrag zwischen **Post 107 Beteiligungs GmbH**, Wien, FN 435265 x, als übertragende Gesellschaft einerseits und **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, Wien, FN 180219 d, als übernehmende Gesellschaft andererseits zu errichten, mit welchem die **Post 107 Beteiligungs GmbH** als übertragende Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **Österreichische Post Aktiengesellschaft** als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG gemäß Artikel I UmgrStG verschmolzen wird, dies unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023, dies ohne Gewährung von Geschäftsanteilen im Hinblick auf § 224 Abs 1 Z 1 AktG, insbesondere zu erklären, dass die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft jeweils einen positiven Verkehrswert besitzen, dass alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2023 aufscheinen, zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft keine Liegenschaften, Liegenschaftsanteile oder Superädifikate gehören, die Begünstigungen von Artikel I UmgrStG in Anspruch genommen werden, dass aus Anlass der Verschmelzung keinem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstands einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt wird, alle übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages festzulegen und für uns den Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsakts zu errichten,
2. alle übrigen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsvertrag, auch in Form eines Notariatsaktes, abzugeben,
sowie sämtliche für die Durchführung der Verschmelzung erforderlichen Maßnahmen zu setzen, Erklärungen abzugeben, auch in notariell beglaubigter Form bzw. in Form eines Notariatsakts.

Die genannte Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt Untervollmachten zu erteilen.

Die genannte Bevollmächtigte ist ermächtigt und bevollmächtigt sämtliche Handlungen unter Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens vorzunehmen.

Wien, am **22. MAI 2024**

Österreichische Post Aktiengesellschaft


.....
DI Walter Oblin
Generaldirektor-Stellvertreter
[beglaubigte Fertigung]


.....
Dr. Anneliese Ettmayer
Prokuristin
[beglaubigte Fertigung]

LEERSEITE



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 1968/2024

X/wr

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

a) des Herrn Generaldirektor-Stellvertreter Diplomingenieur Walter **Oblin**, geboren am 4. (vierten) Mai 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig), als Vorstandsmitglied und-----

b) der Frau Doktor Anneliese **Ettmayer**, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) Juni 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig), als Gesamtprokuristin -----

der **Österreichische Post Aktiengesellschaft**, FN 180219d, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Rochusplatz 1, wird bestätigt.-----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 180219d eingetragene **Österreichische Post Aktiengesellschaft**.-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt.-----

Wien, am 22. (zweiundzwanzigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig)-----



DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

